

## Das Dublin-Projekt

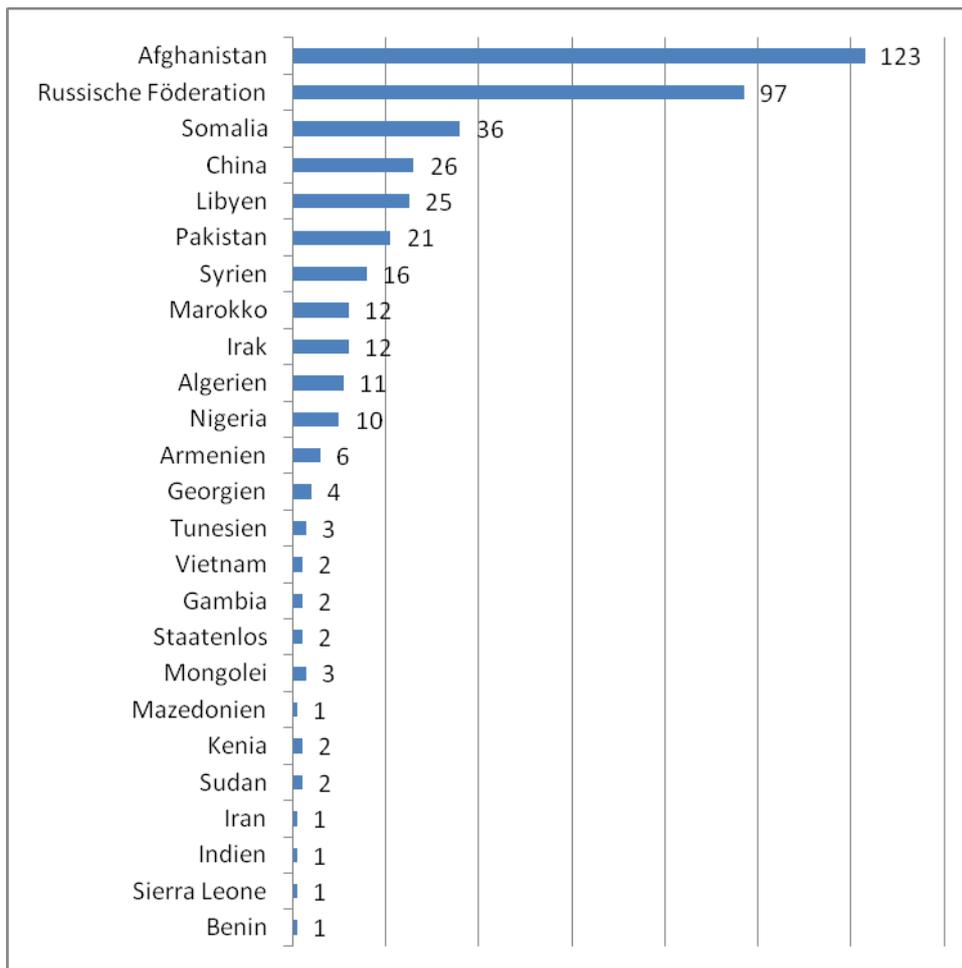
### Die Beratungen Juli 2011 bis Juni 2012 im Überblick

Im abgelaufenen Projektjahr fanden insgesamt 420 Beratungstermine statt. Die RechtsberaterInnen von Diakonie Flüchtlingsdienst und Projekt Integrationshaus waren 521,5 Stunden mit der Beratung und Bearbeitung in Dublin-Fällen beschäftigt.

Die Beratungen betrafen folgende EU-Staaten:

<b>Dublin-Staat</b>	<b>Beratungen</b>
Ungarn	123
Polen	89
Italien	52
Slowakei	54
Malta	25
Rumänien	17
Griechenland	23
Holland	10
Schweden	9
Schweiz	5
Bulgarien	4
Deutschland	3
Litauen	2
Spanien	2
UK	1
Irland	1

## In der Beratung waren Asylsuchende aus folgenden Herkunftsländern



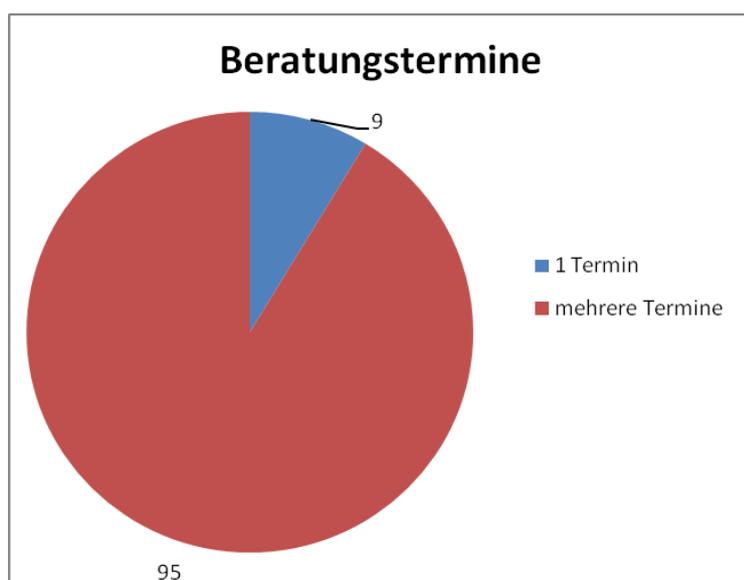
71 Prozent der KlientInnen waren Männer, 29 Prozent Frauen.

Neben zahlreichen anderen Beratungstätigkeiten wurde in 83 Fällen eine Beschwerde gegen die Zurückweisung wegen Zuständigkeit eines anderen Staates für die Prüfung des Asylantrags eingebracht.

## Bericht über den Zeitraum Jänner bis Juni 2012

### Beratungen

Im Zeitraum Jänner bis Juni 2012 fanden insgesamt 276 Beratungen statt. Häufig gab es mehr als einen Beratungskontakt mit den AsylwerberInnen, in einigen Fällen gab es sogar mehr als 10 Termine, während 9 AsylwerberInnen nur einen Beratungstermin hatten. Die Anzahl der im 1. Halbjahr 2012 betreuten AsylwerberInnen beträgt 104 Personen, Familienangehörige inklusive.



Von den beratenen Personen waren rund 77 Prozent männlich und 23 Prozent weiblich. Diese Relation entspricht annähernd auch der Verteilung der Geschlechter unter den 7.354 Asylanträgen der ersten Halbjahres 2012.

### Herkunftsländer der beratenen AsylwerberInnen:

Die beiden im ersten Halbjahr 2012 antragstärksten Flüchtlingsgruppen wurden auch im Rahmen des Projekts am häufigsten beraten: AsylwerberInnen aus der Russischen Föderation/Tschetschenen und aus Afghanistan.

Herkunftsland	Fälle	Personen
Afghanistan	18	27
Algerien	2	2
Nigeria	2	2
Russ. Föd.	13	39
Pakistan	5	5
Somalia	10	10
Mongolei	1	1
Armenien	1	1

Kenia	1	1
Mazedonien	1	1
Sudan	1	1
Marokko	3	3
Staatenlos	1	1
Gambia	1	1
Irak	1	2
Syrien	2	6
VR China	1	1
gesamt	64	104

Im Vergleich dazu waren die wichtigsten Herkunftsländer der AsylwerberInnen im 1. Halbjahr 2012 laut Statistik des Innenministeriums:

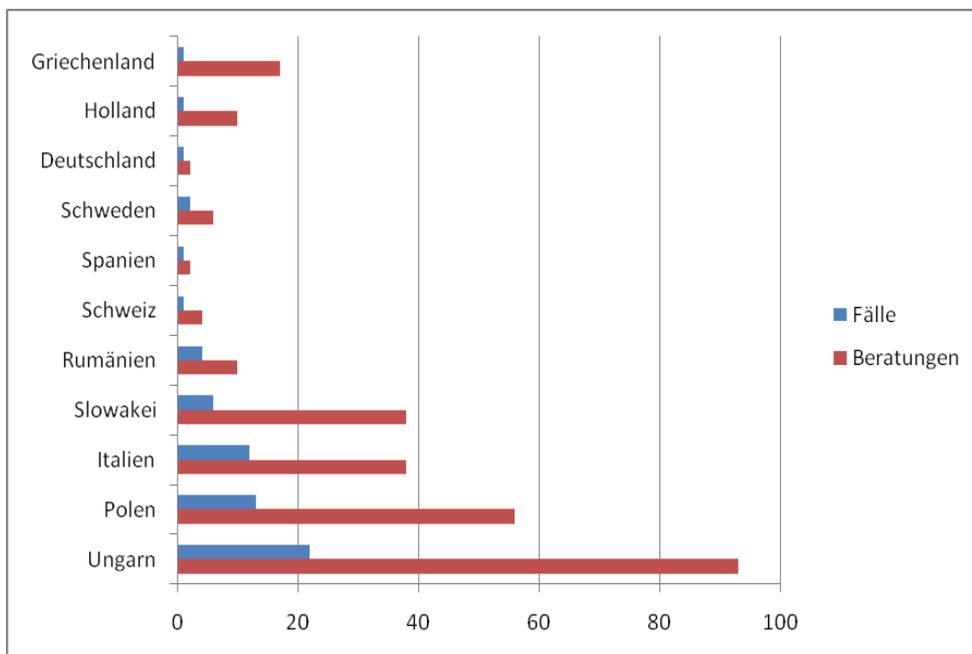
Herkunftsland	Asylanträge
Afghanistan	1.907
Russische Föderation	1.183
Pakistan	461
Syrien	368
Iran	303
Algerien	292
Somalia	244
Irak	239
Indien	214
Nigeria	212

### **Dublin-Verfahren:**

Die beratenen AsylwerberInnen befanden sich in der erste Phase der Asylverfahrens, dem sogenannten Zulassungsverfahren, bei dem abgeklärt wird, ob die Fluchtgründe in Österreich geprüft werden oder die Asylsuchenden in ein anderes EU-Land abgeschoben werden. Diese Zuständigkeit für die Prüfung des Asylantrags ergibt sich aus Kriterien, die in der EU-weit verbindlichen Dublin-Verordnung festgelegt sind. Eine wesentliche Rolle kommt dabei dem Kriterium der Einreise in den EU-Raum zu. Für viele tschetschenische Flüchtlinge stellt Polen das Ersteinreiseland dar, für Afghanen und andere Flüchtlinge aus dem asiatischen und afrikanischen Kontinent Griechenland bzw. Ungarn und Italien.

Die im Dublin-Projekt beratenen AsylwerberInnen sollten vor allen nach Polen, Ungarn und Italien abgeschoben werden, auch die Slowakei spielte für die im Projekt beratenen Asylsuchenden eine Rolle. Griechenland hat aufgrund von Höchstgerichtsentscheidungen seine vormals dominante Rolle eingebüßt, obgleich nach wie vor Griechenland häufig das Ersteinreiseland von Asylsuchenden in die EU darstellt. Während des Berichtszeitraumes war es nicht im Hinblick auf die Abschiebung, sondern wegen der Ermöglichung der Familienzusammenführung relevanter Dublin-Staat (siehe allgemeine Entwicklungen).

Dublin-Staat	Fälle	Beratungen
Ungarn	22	93
Polen	13	56
Italien	12	38
Slowakei	6	38
Rumänien	4	10
Schweiz	1	4
Spanien	1	2
Schweden	2	6
Deutschland	1	2
Holland	1	10
Griechenland	1	17
	64	276



Aus dem Diagramm ist die große Bedeutung Ungarns als zuständig erachteter Mitgliedstaat sowie die Intensität der Beratung zu diesem, aber auch zu einigen anderen EU-Staaten gut ersichtlich.

Zu den von Österreich geführten Dublin-Verfahren – also Anfragen Österreichs an andere EU-Staaten zwecks Übernahme der Zuständigkeit für das Asylverfahren – veröffentlicht das BMI seit Jahresbeginn keine Statistiken mehr.

## **Beratungstätigkeiten**

Die Beratungstätigkeiten umfaßten:

- Bei 47 Beratungen wurde Beschwerde an den Asylgerichtshof gegen die Entscheidung des Bundesasylamtes eingelegt
- in 22 Fällen wurde eine Stellungnahme im Zulassungsverfahren verfaßt
- In 7 Fällen wurde Beschwerde gegen die Verhängung der Schubhaft erhoben
- In einem Fall gab es eine mündliche Verhandlung am UVS, an der die Beraterin teilnahm
- Zehn Asylwerber wurde in der Schubhaft besucht und beraten
- Beratungen: allgemeine Rechtsberatung, über die Mitteilung über die Zuständigkeitsanfrage, Voraussetzung für Zulassung in Österreich (z.B. legal aufhältige Familienangehörige) über Gebietsbeschränkung, über Fragen der Unterbringung, Familienzusammenführung,
- In etlichen Fällen wurde Kontakt mit der Behörde aufgenommen, aber auch mit NGOs
- In einem Fall wurde versucht, Dokumente zu organisieren

Der Zeitaufwand für die Beratungen betrug insgesamt 316 Stunden, wobei oftmals eine halbe Stunde bzw. eine Stunde ausreichte, manche Fälle aber sehr zeitintensiv waren, speziell die Betreuung von AsylwerberInnen in Schubhaft und die Beratung und Betreuung im Verfahren zur Familienzusammenführung mit Angehörigen in Griechenland.

Die Wirkung der Beratungstätigkeit kann nur teilweise nachvollzogen werden. Wenn keine Vollmacht übernommen wird, erfahren die BeraterInnen eher durch Zufall, ob eine Intervention oder ein Rechtsmittel erfolgreich war und das Asylverfahren zugelassen wurde. Dies betrifft besonders die Beratungstätigkeit in Traiskirchen, da AsylwerberInnen aus der EAST auch in andere Betreuungsstellen des Bundes (Bad Kreuzen, Reichenau) verlegt werden.

## **Beispiele aus der Beratungstätigkeit**

### **Rückkehr nach Österreich nach mutwilliger Abschiebung nach Ungarn ermöglicht**

Herr H. aus Afghanistan ist über Griechenland in die EU eingereist.

Da es in Griechenland keine Möglichkeit gab einen Asylantrag zu stellen, ist Herr H. über Mazedonien, Serbien und Ungarn weiter nach Ö. gereist. Diese Fluchtroute nach Österreich kommt derzeit häufig vor.

In Österreich wurde zunächst von der Erstbehörde, dem Bundesasylamt, eine Zuständigkeit Ungarns festgestellt. Diese Entscheidung wurde aber vom Asylgerichtshof (AGH) Ende 2011 behoben, da die Erstbehörde mangelhaft ermittelt hatte. Insbesondere wurde gerügt, dass kritische Berichte des UNHCR und des ungarischen Helsinki Komitees (HHF) über die Behandlung von Asylsuchenden in Ungarn von der Erstbehörde nicht berücksichtigt wurden.

Trotz dieser Berichte, die Menschenrechtsverletzungen in Ungarn nicht ausschließen, hat das Bundesasylamt erneut entschieden, dass Ungarn für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist. Es wurde wieder eine Beschwerde an den AGH erhoben, die allerdings abgewiesen wurde, wodurch die Zuständigkeit Ungarns bestätigt wurde. Gegen diese Entscheidung wurde, gestützt durch Verfahrenshilfe, eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof eingebracht.

Obwohl die Fremdenpolizeiliche Behörden von dieser Beschwerde informiert und ihnen auch mitgeteilt wurde, dass (wie in ähnlichen Fällen) davon auszugehen ist, dass der Verfassungsgerichtshof bis zur Behandlung der Beschwerde die aufschiebende Wirkung erteilen werde, wurde Herr H. nach Ungarn abgeschoben. Nur eine Stunde nach der Abschiebung hat der Verfassungsgerichtshof tatsächlich die aufschiebende Wirkung zugesprochen. Dies bedeutete, dass eine Wiedereinreise zu gestatten ist.

Nach wochenlangen Verhandlungen wurde Herr H., auch dank der Hilfe der ungarischen Flüchtlingsberatungsorganisation HHF, nach fast einem Monat in ungarischer Schubhaft wieder nach Österreich gebracht.

Mitte Juli gab der VfGH der Beschwerde recht und hob die Entscheidung des AGH auf. Der AGH hat daher neuerlich zu entscheiden.

Derzeit befindet sich Herr H. in der Betreuungsstelle Traiskirchen und hat, da das Verfahren beim AGH (wieder) anhängig ist, keine vorläufige Aufenthaltsberechtigung, sondern ist im Bundesgebiet nur geduldet. Dies bedeutet, dass er den Bezirk Baden nicht verlassen darf. Dies bedeutet aber auch, da der AGH der Beschwerde nie die aufschiebende Wirkung zuerkannt hat, dass Herr H. jederzeit wieder abschiebbar wäre.

Da der AGH, wie der VfGH in seiner Entscheidung deutlich zum Ausdruck brachte, in diesem Fall verpflichtet gewesen wäre, den EuGH zur Auslegung der Dublin II VO zu befragen („Vorlagepflicht“) und eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes erfahrungsgemäß nicht in den nächsten zwei Jahren zu erwarten ist, ändert sich auch an der rechtlichen Situation des Herrn H. während dieses Zeitraums nichts.

Vom Projekt wurden weitere ähnliche Fällen betreut. Auch in diesen Fällen wurden die Klienten nach Ungarn abgeschoben, obwohl die Fremdenpolizei davon informiert war, dass einer Beschwerde beim VfGH mit großer Wahrscheinlichkeit die aufschiebende Wirkung zuerkannt werden wird.

Derzeit sind wir bemüht, in den von uns betreuten Fällen eine Rückführung nach Ö. zu erreichen.

So etwa auch bei Herrn N., der Ende März nach Ungarn abgeschoben wurde. Wir waren in ständigem Kontakt. Bis Ende Juni war Herr N in Haft. Anfang Juli hat er uns angerufen und überraschend mitgeteilt, dass er in Ungarn als Flüchtling anerkannt wurde. Bis dato ist er noch in Ungarn, ob seine Angaben zur Anerkennung stimmen, ist ungewiss.

### **Drohende Abschiebung nach Ungarn dem Menschenrechtsgerichtshof vorgelegt**

Die Familie M., bestehend aus zwei minderjährigen Schwestern (13 und 15 Jahre alt) sowie ihrem 19jährigen Bruder, flüchteten ohne Eltern aus dem Iran, nachdem ihre Mutter gestorben war und ihr Vater sie dort zurückgelassen hatte. Der Fluchtweg führte sie unter anderem über Griechenland nach Ungarn, wo sie unmittelbar nach dem Grenzübertritt verhaftet wurden. Unter Androhung der unmittelbaren Abschiebung nach Griechenland stellten die Geschwister einen Antrag auf internationalen Schutz in Ungarn.

Die Minderjährigen wurden 2 Tage getrennt von ihrem Bruder in einer Gefängniszelle im Winter ohne Heizung eingesperrt. Während dieser Zeit beobachtete die 13jährige einen Selbstmordversuch eines Mithäftlings. Danach wurden die Schwestern gemeinsam mit ihrem Bruder in ein geschlossenes Aufnahmezentrum in Békéscaba gebracht. Während ihres Aufenthaltes von 28 Tagen hatten alle drei keine Möglichkeit eine Schule oder ähnliche Einrichtung zu besuchen. Dann wurden die Geschwister dazu angehalten, sich innerhalb von 12 Stunden in einem anderen Lager in Debrecen einzufinden. Während ihres etwa zweiwöchigen Aufenthaltes getrauten sich die Schwestern zum Teil nicht ihr Zimmer zu verlassen, da es innerhalb des Lagers massive Alkohol- und Drogenprobleme bei den männlichen Lagerbewohnern gab und Gerüchte um Vergewaltigungen kursierten.

Während des gesamten Aufenthaltes in Ungarn gab es keinerlei Kontakt zu einer Organisation bzw. Behörde wie der Jugendwohlfahrt, noch gab es psychologische, psychotherapeutische oder psychiatrische Angebote für die Kinder. Dies wäre jedoch aufgrund der traumatischen Erlebnisse und der dadurch bedingten schlechten psychischen Situation unbedingt erforderlich gewesen. Auch sind keine Umstände bekannt, dass Ungarn bei einer Überstellung aus Österreich die Verantwortung zum Schutze der Kinder dieses Mal wahrnehmen würde, welche sich unter anderem aus der Kinderrechtskonvention, aber auch der Richtlinie über Mindeststandards im Asylverfahren ergibt.

Da der Bruder keine andere Möglichkeit sah seine Schwestern zu schützen, trat er gemeinsam mit ihnen die Weiterflucht nach Österreich an. Die Zustimmungserklärung der ungarischen Behörde zur Übernahme langte nur wenige Tage, nachdem sie in Österreich Asyl beantragt hatten, beim Bundesasylamt ein.

Etwa 1 Monat nach ihrer Ankunft wurden ihre Anträge auf internationalen Schutz wegen der Unzuständigkeit Österreichs zurückgewiesen. Gegen diesen Bescheid wurde Beschwerde erhoben. der der Asylgerichtshof stattgab, da der Sachverhalt im Hinblick auf das Recht auf Familienleben nur mangelhaft ermittelt wurde. Nach der automatischen Zulassung des Verfahrens bei Bescheidbehebung wurde die Obsorge auf den Jugendwohlfahrtsträger Wien übertragen, anschließend wurde per Gerichtsbeschluss der erwachsene Bruder Ibrahim mit der Obsorge betraut.. Trotz Zulassung wurde das Verfahren weiterhin vor der Erstaufnahmestelle Ost geführt.

Nach der neuerlichen Einvernahme durch die Erstaufnahmestelle Ost, bei der weder auf die besonderen Bedürfnisse der minderjährigen Asylwerber eingegangen wurde, noch die dramatischen Verhältnisse in Ungarn Beachtung fanden, wurde abermals die Zulässigkeit einer Abschiebung nach Ungarn festgestellt. Mag. Lioba Kasper (Rechtsberaterin des Integrationshauses Wien) übernahm die rechtliche Vertreterin im Asylverfahren und brachte dagegen Beschwerden ein sowie noch innerhalb der einwöchigen Entscheidungsfrist des Asylgerichtshofes eine ergänzende Stellungnahme. Diesmal bestätigte der Asylgerichtshof die Bescheide der ersten Instanz und wies die Beschwerden ab.

Aufgrund der besonderen Bedürfnisse der Minderjährigen betraute der Obsorgeberechtigte den Jugendwohlfahrtsträger mit der vollen Erziehung und Pflege. Die neuerliche Gefahr, in dieses Martyrium in Ungarn zurück zu müssen, löste eine massive Verschlechterung der psychischen Situation der Familie aus. Die 13jährige Schwester verübte Anfang Juli einen Selbstmordversuch und befand sich deswegen in stationärer Betreuung.

Laut Auskunft des zuständigen Referenten im Fremdenpolizeilichen Büro ist ihre Abschiebung bis zum 08.08.2012 durchzuführen. Deswegen wurde durch die Rechtsberatung des Integrationshauses ein Antrag auf Interim Measures beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gestellt, die prompt erteilt wurde. Außerdem wurde eine Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingebracht.

Durch die Rechtsanwältin Mag. Nadja Lorenz wurde eine Beschwerde beim VfGH eingebracht, der aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde.

### **Zuständigkeit Ungarns – eine ungeklärte Rechtsfrage**

Im April 2012 wurde ein pakistanischer Asylwerber in der Rechtsberatung vorstellig. Er wurde im Rahmen der Grundversorgung Bund versorgt, lebte aber in 1090 Wien, Nussdorferstraße 23, ein Haus, das kürzlich als Außenstelle der Betreuungsstelle Traiskirchen eingerichtet wurde.

Der Asylwerber war direkt in der Nähe der ungarischen Grenze im Burgenland am 13.02.2012 aufgegriffen worden und brachte sodann einen Antrag auf internationalen Schutz ein. In Ungarn hatte er keinen Asylantrag gestellt. Gegen die Zurückweisung seines Antrags wegen der Zuständigkeit Ungarns legte er Beschwerde ein.

Er bevollmächtigte die Rechtsberatung des Integrationshauses mit der rechtlichen Vertretung. Diese verfaßte eine ergänzende Stellungnahme, in der abermals auf die Fragwürdigkeit der Zuständigkeit Ungarns eingegangen und ein Vorlageantrag an den EuGH zu dieser Frage gestellt wurde.

Die Beschwerde wurde abgewiesen. Im Zuge eines Beratungsgesprächs wurde dem Klienten nahegelegt, Verfahrenshilfe zur Abfassung einer außerordentlichen Beschwerde beim VfGH zu beantragen. Er erwünschte sich Bedenkzeit, danach brach der Kontakt ab.

Ende Mai 2012 wurde der Klient in Schubhaft genommen und von der Diakonie die Rechtsberatung übernommen. Die noch fehlenden Unterlagen für den Verfahrenshilfeantrag, den der Klient nun doch einbringen wollte, wurden der Diakonie Rechtsberatung übermittelt.

### **Zusammenführung einer afghanischen Familie**

In Griechenland wurde die 7köpfige afghanische Familie M. getrennt. Zunächst kamen 3 der minderjährigen Kinder nach Österreich und stellten einen Asylantrag, der Jugendwohlfahrtsträger Wien bevollmächtigte eine Rechtsberaterin des Integrationshauses Wien mit der Vertretung im Asylverfahren. Etwa ein halbes Jahr später, im Sommer 2011, trafen auch die Mutter und ein weiteres unmündiges Kind in Österreich ein und stellten einen Antrag auf internationalen Schutz. Die Familie ist im Wohnhaus des Integrationshauses Wien untergebracht und wird durchgängig von der Rechtsberatung vertreten.

Der Mutter und den 4 minderjährigen Kinder wurde bereits 2011 subsidiärer Schutz zuerkannt. Der Kontakt zum Vater, welcher noch in Griechenland mit einem minderjährigen Sohn aufhältig war, brach regelmäßig ab.

Ende des Jahres 2011 bemühte sich das Integrationshaus erstmals um eine Familienzusammenführung im Rahmen der Dublin II- Verordnung. Es wurde Kontakt zu diversen griechischen NGOs hergestellt sowie beim Bundesasylamt Traiskirchen interveniert um eine solche zu ermöglichen.

Der Vater stellte sodann einen Antrag auf internationalen Schutz mit Unterstützung der griechischen NGO. Die griechischen Asylbehörden stellten Ende Februar 2012 eine Anfrage an Österreich zur Übernahme des Asylwerbers.

Nach mehrfacher Intervention und Nachfrage bei den diversen Behörden wurde die Familie im Mai 2012 im Rahmen der Dublin II-Verordnung zusammengeführt und lebt nun gemeinsam im Integrationshaus.

Der Antrag auf Zuerkennung des Status des Asylberechtigten ist noch anhängig.

### **Irakische Familie auf der Suche nach einer gemeinsam Existenz**

Eine irakische Staatsangehörige kam gemeinsam mit ihren zwei minderjährigen Kinder 2006 im Rahmen eines Familienverfahrens nach Österreich und erhielt den Status eines subsidiär Schutzberechtigten. Mit dem damaligen Ehemann kam es zu Konflikten und schweren Misshandlungen, sodass sie sich scheiden ließen. Da jedoch die Übergriffe gegen die gesamte Familie nicht aufhörten, reiste Frau A zu ihren Verwandten nach Holland. Dort lernte sie ihren jetzigen Ehemann kennen, den sie in Holland nach muslimischen Recht und nach ihrer Überstellung nach Österreich auch standesamtlich heiratete. Der Ehemann ist ebenso irakischer Staatsangehöriger und lebt aufgrund einer Aufenthaltsbewilligung in Holland.

In Holland stellte Frau A einen Asylantrag, da sie sonst keine Möglichkeit sah ihren Aufenthalt zu legalisieren. Im Jahre 2009 wurde sie und ihre Kindern aus erster Ehe sowie die Tochter aus zweiter Ehe aufgrund der Zuständigkeit Österreichs nach Österreich überstellt. Seither gab es regelmäßige Beratungen der Familie, anfänglich noch im Hinblick auf eine Familienzusammenführung in Holland. Auch bemühten sich die Rechtsberater um Kontaktaufnahme mit entsprechenden Organisationen in Holland. Aufgrund mangelnder identitätsbezeugender Dokumente der Kinder aus erster Ehe musste diese Option fallengelassen werden.

Im Mai 2012 kam der Ehemann von Frau A nach Österreich, nachdem er zuvor in den Irak gereist war, um dort eine aufgrund dieser Ehe entstandene Blutfehde zu beenden, was ihm nicht gelang und nun auch er vor Ort verfolgt wurde. Zwei mögliche Vorgehensweise wurden in den Beratungsgesprächen erwogen: Er stellt einen Antrag auf internationalen Schutz, bei dem die Gefahr einer Überstellung nach Holland aufgrund der Dublin-II Verordnung (zutreffendes Zuständigkeitskriterium wäre in seinem Fall das Aufenthaltsrecht in Holland) gegeben ist. Überlegt wird auch, einen Antrag auf Niederlassungsbewilligung zu stellen, so dass die Familie nach Jahren der Trennung endlich in Frieden gemeinsam leben kann.

Das Verfahren von Frau A sowie ihrer Kinder ist hinsichtlich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vor dem Asylgerichtshof anhängig.

### **Abschiebung einer tschetschischen Familie trotz hohem Gesundheitsrisiko**

Die Familie ist aus Tschetschenien geflüchtet und hat in Polen um Asyl angesucht.

Beide Kinder sind chronisch krank, der ältere leidet immer wieder an epileptischen Anfällen.

Da in Polen keine Gesundheitsversorgung für die Kinder vorhanden ist, reist die Familie nach Österreich weiter. Die hier gestellten Anträge werden wegen der Zuständigkeit Polens vom Bundesasylamt zurückgewiesen. Der dagegen erhobenen Beschwerde wird keine aufschiebende Wirkung zuerkannt, wodurch eine Abschiebung nach Polen durchsetzbar ist.

Die Familie wird von Oberösterreich in die („Familienunterkunft“) Zinnergasse in Wien überstellt. Erst jetzt erfährt die Diakonie von der Geschichte. Es wird sofort eine amtsärztliche Untersuchung des

älteren Buben, Ra. angeregt. Dabei wird festgestellt, dass eine Überstellung ohne ständige ärztliche Begleitung lebensbedrohlich ist.

Es wird seitens der Diakonie versucht die zuständige Richterin am Asylgerichtshof zu erreichen, Vollmacht gelegt und eine Beschwerdeergänzung eingebracht. Die zuständige Richterin konnte nicht erreicht werden, von Seiten des AGH wird jedoch bestätigt, dass der Fall genau geprüft wird. Erst durch einen Anruf eines Freundes der Familie erfährt die Diakonie, dass die Familie abgeschoben worden ist. Noch vor dem Einlangen der Vollmachtsbekanntgabe wurde die Entscheidung, da die Familie ja bereits abgeschoben war, im Akt hinterlegt.

Wie uns der Bekannte mitteilte, hatte der kleine Ra. in Polen wieder einen epileptischen Anfall und wurde wieder nicht ärztlich versorgt. Seit etwa drei Wochen wird versucht, mit der Familie Kontakt aufzunehmen, um einen Antrag auf Verfahrenshilfe zur Beschwerdeerhebung beim VfGH wegen möglicher Verletzung von Art. 3 EMRK zu stellen.

### **Kleiner Bruder darf bleiben**

Der minderjährige A. aus Afghanistan kommt nach Ö, hatte aber schon in Italien einen Asylantrag gestellt. Die Behörde plant daher, ihn nach Italien abzuschicken. Bei der Rechtsberatung stellt sich heraus, dass der kleine AW einen -mittlerweile - volljährigen Bruder in Österreich hat, dem subsidiärer Schutz gewährt wurde. Nach einer ausführlichen Rechtsberatung, die teilweise auch am Telefon mit dem Bruder geführt wurde, fasst der AW Vertrauen zu uns und erzählt jetzt, dass er wegen des Bruders nach Ö gekommen ist und dies sein Zielland war (und er nicht zufällig den Bruder in Österreich getroffen hat). Wir raten den Brüdern, dass der ältere die Obsorge für den jüngeren beantragen soll.

Bei der Einvernahme in der Erstaufnahmestelle wird vorgebracht, dass ein Obsorgeantrag eingebracht wird und es werden mehrere Beweisanträge gestellt. Nach einer Woche wird das Verfahren ohne weiters zugelassen. Für uns Rechtsberater ein Wunder, und für die Brüder ein großes Glück!

Wir begleiten ihn auch weiterhin in seinem - jetzt inhaltlichen – Verfahren, sind auch in Kontakt mit der österreichischen Patin (vermittelt durch das Projekt der asylkoordination „connecting people“) des volljährigen Bruders und haben auch schon mit allen dreien ein (Rechtsberatungs-)gespräch geführt.

### **Abschiebung vor rechtskräftiger Entscheidung**

Die Familie K aus Nigeria ist mit den zwei kleinen Kindern (3 und 8 Jahre) zunächst nach Italien geflohen. Da es dort keinerlei Versorgung gab, flüchtete sie weiter nach Österreich.

Das Bundesasylamt ging von einer Zuständigkeit Italiens aus und ignorierte dabei sämtliche Empfehlungen und auch Judikate, wonach Angehörige vulnerabler Gruppen, zu denen eine Familie mit kleinen Kindern sicher zählt, nicht nach Italien abgeschoben werden dürfen.

Selbstverständlich wurde gegen diese Entscheidung ein Rechtsmittel erhoben.

Obwohl durch die drohende Abschiebung eine Verletzung von Art. 3 EMRK wahrscheinlich erschien, hat der Asylgerichtshof nicht in der gebotenen Zeit von einer Woche der Beschwerde eine aufschiebende Wirkung erteilt. Die Abschiebung war somit durchsetzbar. Sofort wurde auf Betreiben der BH Vöcklabruck die Schubhaft verhängt und ein Abschiebetermin festgesetzt, obwohl über die Beschwerde noch nicht entschieden war. Weder ein weiterer Antrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung noch eine eiligst eingebrachte Beschwerde beim EGMR konnte eine Abschiebung verhindern. Leider hat sich die Familie bis dato nicht wieder bei uns gemeldet. Eine Weiterführung des Verfahrens wäre durchaus noch möglich.

Erschreckend ist, dass, nicht zuletzt aufgrund der unbefriedigenden Gesetzeslage, derzeit solche Fälle gehäuft auftreten, in denen der Asylgerichtshof der Beschwerde aufschiebende Wirkung nicht zuerkennt und die AsylwerberInnen im noch offenen Beschwerdeverfahren abgeschoben werden. Es bleibt zu hoffen, dass diese Praxis des Asylgerichtshofes, einen eventuell schwierigen Fall einfach so

lange liegen zu lassen, bis er sich durch Abschiebung der Betroffenen „von selbst“regelt, bald der Vergangenheit angehört.

### **Eine Odyssee**

Ein afghanischer Flüchtling kommt 2007 nach Griechenland, erreicht dann rund 8 Monate später Italien, wo er einen Asylantrag stellt, dann nach Frankreich und Großbritannien geht. Dort beantragt er Asyl, wird aber 2 Monate später nach Griechenland abgeschoben, wo er ebenfalls Asyl beantragt. Nach drei Jahren kommt er über Mazedonien, Serbien und Ungarn mithilfe von Schleppern nach Österreich. Das Bundesasylamt hält Ungarn zuständig für sein Asylverfahren, der Asylgerichtshof sieht jedoch die Feststellungen zur Situation in Ungarn als nicht aktuell an und verweist das Verfahren in die 1. Instanz zurück. Das Bundesasylamt erläßt neuerlich eine Zurückweisung, begründet mit der Zustimmungserklärung Ungarns. Da aber im Rahmen der Dublin Konsultationen jene Länder, in denen der Asylwerber bereits Asyl beantragt hatte, nicht angefragt wurden, war das Verfahren so mangelhaft, dass der Asylgerichtshof im Februar 2012 entscheidet, den Antrag zuzulassen. Geschichten wie diese sind kein Einzelfall, sie finden sich immer bei Recherchen zur Entscheidungspraxis der Asylgerichtshofes.

### ***Koordinationsstätigkeiten:***

Die Koordinationsstelle war vorwiegend mit der Sammlung, Auswertung und Weitergabe von Dublin-relevanten Informationen beschäftigt. Dazu zählten insbesondere Entscheidungen der deutschen Verwaltungsgerichte in Dublin-Fällen, die im Rechtsinformationssystem des Bundes veröffentlichten Entscheidungen des Asylgerichtshofs. Den Projektpartnern weitergeleitet wurden weiters Beiträge in Fach-Zeitschriften, aktuelle Berichte über die Situation von Flüchtlingen in Ungarn und Italien und Europäische Statistiken über Dublin-Verfahren. Ein reger Austausch fand insbesondere zur Rechtsfrage und Judikatur bei Ungarn-Entscheidungen statt. Hierzu wurde von der asylkoordination versucht, auch Erfahrungen, Einschätzungen und Fachbeiträge aus anderen EU-Staaten einzuholen.

Infomail-Aussendungen, die auch Anwälte und andere RechtsberaterInnen erreichen, betrafen vorwiegend Entscheidungen der deutschen Verwaltungsgerichte zu Italien, andere bemerkenswerte Entscheidungen betrafen vorläufige Maßnahmen, mit denen der EGMR die Abschiebung gestoppt hatte. Die vorläufigen Maßnahmen des EGMR zu Ungarn, mit denen Österreich die Abschiebung nach Ungarn untersagt wurde, sorgten auch international für großes Echo und Nachfragen nach detaillierterer Information von deutscher Anwälte, von NGOs aus der Schweiz und Deutschland. Im Dublin-Netzwerk verbreitet wurden weiters die UNHCR Stellungnahmen zur Situation in Ungarn, ein Bericht von Pro Asyl über die Auswirkungen des Dublin-Systems auf Asylsuchende, in dem auf einige der Hotspots wie Italien, Ungarn, Malta, Rumänien eingegangen wird.

Ein zentrales Thema der Koordinationsstätigkeit war die geänderte Judikatur des Asylgerichtshofes zur Frage des Ersteinreiselandes in den EU-Raum sowie die Situation von Asylsuchenden in Ungarn. Dazu wurde auch Kontakt mit Journalisten aufgenommen. In diesem Zusammenhang war es auch ein Anliegen, die unterschiedliche Entscheidungspraxis des Asylgerichtshofes bei der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde sowie bei der Behebung von erstinstanzlichen Entscheidungen wegen mangelhafter Sachverhaltsfeststellungen sowie der verspäteten Beigabe eines Rechtsberaters öffentlich zu kritisieren.

In der von der asylkoordination österreich herausgegebenen Zeitschrift *asyl* aktuell wurde die aktuelle Dublin-Praxis ausführlich behandelt.

Angeregt wurde eine parlamentarische Anfrage bezüglich der österreichischen Dublin Praxis, die Auskünfte des Innenministeriums wurden ausgewertet und an die Projektpartner weitergeleitet.

Bei einem Gespräch mit dem Menschenrechtskommissar des Europarats wurde auch die Dublin-Abschiebep Praxis Österreichs kritisiert.

Anlässlich einer Konferenz in Athen wurde der Aufenthalt von der Koordinatorin und dem Geschäftsführer des Diakonie Flüchtlingsdienstes dazu genutzt, NGOs zu besuchen und Infos über die aktuelle Situation einzuholen. Der Versuch, mit Flüchtlingen zu sprechen, die sich bereits am Vorabend beim Asylamt anstellen, wurde von den Sicherheitskräften vereitelt.

In manchen Fällen war die Koordinationsstelle in die Vermittlung der Beratung involviert und hat bei den Partnern angefragt, ob sie die Betreuung übernehmen können. Ohne Auskunft blieb der Versuch, im Dublin-Büro des Bundesasylamtes die Übernahme einer afghanischen Asylwerberin aus den Niederlanden anzuregen – der in Österreich mit subsidiären Schutz lebende Ehegatte hatte uns um Unterstützung gebeten.

#### *Asylverfahren von unbegleiteten Minderjährigen*

Über Mißstände in Dublin-Verfahren von UMF wurde UNHCR regelmäßig informiert, das derzeit ein Monitoring Projekt über die Asylverfahren von UMF durchführt. Eine relativ große Anzahl von UMF, für die keine adäquaten Betreuungsplätze vorhanden sind, verbleiben oft trotz Zulassung zum Verfahren in Traiskirchen, ein Umstand, der auch öffentlich kritisiert wurde. Zudem befaßte sich die asylkoordination mit der Frage der Methoden der Altersbestimmung sowohl allgemein, als auch in einzelnen Fällen.

Intensiv involviert war die Koordinationsstelle bei einem afghanischen, möglicherweise noch minderjährigen Jugendlichen, dessen in Österreich lebende Familienangehörige sich um Rat und Hilfe an uns gewandt hatten. Er wurde nachdem er von der Polizei aufgegriffen worden war, nicht nach Traiskirchen gebracht, sondern in ein neu eingerichtetes Stockwerk im Familienabschiebezentrum in Wien Simmering, wo keine ärztliche Untersuchung stattfand, sodass auch eine Tuberkuloseerkrankung unentdeckt blieb. Erst im Zuge einer Altersfeststellung wurde die Erkrankung bemerkt und anschließend behandelt. Er wurde nach Ungarn abgeschoben, durfte aber, nachdem eine Beschwerde beim VfGH anhängig ist, nach Österreich zurück kommen.

#### *Keine Anklage wegen systematischer Schubhaft bei Dublin-Verfahren*

Zu dem von der Staatsanwaltschaft Wr. Neustadt eingeleiteten Verfahren gegen einen Mitarbeiter der BH Baden in Traiskirchen sowie eine UVS NÖ Referentin wegen vorsätzlicher Freiheitsentziehung sowie Amtsmissbrauch – Anlass ist die Verhängung von Schubhaft in Dublin-Verfahren – erstellte die Projektkoordinatorin eine Liste von Fällen, in denen die Schubhaft letztlich durch den Verwaltungsgerichtshof als unrechtmäßig erkannt wurde und schickte diese an die Staatsanwaltschaft zur Untermauerung der Vorwürfe. Da die Staatsanwaltschaft über die beabsichtigte Einstellung informierte, wurden noch weitere Fälle übermittelt – das Verfahren wurde jedoch eingestellt.

## Allgemeine Entwicklungen bei Dublin-Verfahren

### Ungarn:

Nach Aktualisierung der Lageberichte bedenkenlose Abschiebungen nach Ungarn

Zwei Fragen waren im Berichtszeitraum dominant:

erstens die Abschiebungen nach Ungarn, obwohl Griechenland als Ersteinreisestaat zuständig wäre. Von den Asylbehörden wurde eine bisher unbekannte Argumentation verwendet, die vom vormaligen Leiter des Dublin-Büros des Bundesasylamtes entwickelt wurde, der seit 2009 als Richter am Asylgerichtshof tätig ist. Er argumentiert, dass die Zuständigkeit Griechenlands als Ersteinreiseland erloschen sei, wenn AsylwerberInnen über Mazedonien, Serbien und Ungarn nach Österreich kommen, weil sie bei der Ausreise aus Griechenland den EU Raum verlassen haben und dessen Zuständigkeit somit erloschen sei, ausschlaggebend sei die neuerliche Einreise in den EU-Raum in Ungarn.

In den Verfahren wurde von RechtsberaterInnen und VertreterInnen bestritten, dass die Zuständigkeit von Griechenland erloschen sei und weiters argumentiert, dass diese spezielle Konstellation rechtlich ungeklärt sei und daher der Europäische Gerichtshof mit der Beantwortung dieser Rechtsfrage befasst werden müsste.

Im Juni 2012 folgte der Verfassungsgerichtshof der Argumentation der RechtsberaterInnen, dass die ungeklärte Rechtsfrage, ob durch die Ausreise aus Griechenland dessen Zuständigkeit für die Aufnahme erloschen sei, bei Europäischen Gerichtshof vorgelegt werden müsse. Diese Entscheidung kann als großer Erfolg der Rechtsberatung angesehen werden, die beharrlich die Vorlagepflicht an den EUGH in den Beschwerden gegen Dublin-Entscheidungen einbrachte.

Gegenüber Ungarn als Aufnahmeland für Flüchtlinge gab und gibt es Bedenken, AsylwerberInnen erzählten bei den Asyl-Einvernahmen von Schubhaft, Misshandlungen, aussichtslosen Verfahren in Ungarn sowie von Abschiebungen ins „sichere Drittland“ Serbien. Bereits ab Jahresbeginn wurden vom Asylgerichtshof erstinstanzliche Ungarn-Bescheide wieder durchgewunken, nachdem aktualisierte Informationen zur rechtlichen und praktischen Situation in Ungarn eingeholt worden waren. Während die Asylbehörden nunmehr kein Risiko unmenschlicher oder Eu-rechtswidriger Behandlung in Ungarn erkennen können, halten UNHCR und NGO ihre Bedenken aufrecht.

Erstmals wurde auch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in einem österreichischen Fall die Abschiebung nach Ungarn gestoppt. Bei solchen binnen weniger Tage ergehenden Beschlüssen gibt es keine Begründung, jedenfalls war der betroffene Asylwerber nicht der Gruppe der besonders Schutzbedürftigen zuzurechnen, für die solche Beschlüsse etwas leichter zu erwirken sind. Ausschlaggebend könnte der fehlende Schutz vor Abschiebung während des Asylverfahrens gewesen sein, während zur gleichen Zeit vom Asylgerichtshof Beschwerden aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde.

Wegen ungeklärter Rechtsfrage Ungarn/Griechenland stoppt Verfassungsgerichtshof Abschiebung nach Ungarn.

Die Entscheidung des VfGH Ende Juni 2012 zur Vorlagepflicht hat erfreuliche Konsequenzen für AsylwerberInnen mit anhängigen Verfahren: da die Prüfung durch den EUGH länger dauern wird, wird bis zur Entscheidung eine Abschiebung nicht durchgeführt werden, wenn auch Griechenland als zuständiger Staat in Frage käme, in den aber derzeit wegen der bekannten menschen- und eu-rechtlichen Defizite niemand abgeschoben wird.

## Italien:

In etlichen Entscheidungen deutscher Verwaltungsgerichte wurde den AsylwerberInnen vorläufiger Abschiebungsschutz zugesprochen, fallweise auch die mangelhafte Verfahrensführung gerügt. Kritisiert wird das weitgehende Fehlen von Strukturen, um die Integration von Personen, denen Italien Schutz gewährt, zu fördern. Bei den österreichischen Asylbehörden gilt Italien nach wie vor als schutzfähiger Staat.

## Dublin-Verfahren

Die folgenden Daten aus der parlamentarischen Anfragebeantwortung<sup>1</sup> der Innenministerin zeigen die Verlagerung der Dublin-Verfahren von Griechenland nach Ungarn, während bei Italien sowohl Verfahren als auch Überstellungen eher konstant sind.

Ungarn	Konsultationen	Zustimmungen	Überstellungen
2010	545	492	195
2011	692	509	141
Griechenland			
2010	490	494	178
2011	152	124	2
Italien			
2010	520	415	298
2011	594	447	232

Aufschlussreich ist auch die Information, wonach beim Dublin-System nicht nur die von Österreich in andere Staaten transferierten Asylsuchenden bedeutsam sind, sondern auch zahlreiche Anfragen an Österreich gestellt werden. Zwar versucht Österreich, mehr Asylsuchende an andere Staaten abzutreten, als es selbst als zuständig erachteter Staat angefragt wird, dennoch fällt die Bilanz doch nicht so günstig aus, wie man vielleicht aufgrund der einseitigen Diskussion des Themas erwarten würde.

Die Abklärungen und Verfahren sind in beide Richtungen nicht nur mit erheblichen Kosten, sondern auch mit menschlichen Härten verbunden. Die folgende Tabelle zeigt auch, dass bei etwa jedem Vierten Asylantrag Dublin Anfragen gestellt werden, 2011 7 Prozent weniger Verfahren eingeleitet wurden.

	<b>2010</b>	<b>2011</b>
Asylanträge	11012	14426
eingeleitete Dublin-Konsultationen	3247	3241
Dublin-In Anfragen	2577	2142

## Anwendung der humanitären Klausel

Der Asylgerichtshof wandte sich mit der Frage, ob ein Staat verpflichtet wäre, das Asylverfahren aus humanitären Gründen durchzuführen, wenn eine schwerkranke Angehörige (diesfalls nicht der/die

<sup>1</sup> 10892/AB XXIV. GP vom 16.05.2012

Ehegatte/in oder minderjährige Kinder) pflegebedürftig ist, an den Europäischen Gerichtshof, der bislang darüber noch nicht entschieden hat.

### **Projekt des Vereins Menschenrechte Österreich „Go-Dublin“ ausgeweitet**

Bereits der Name des seit einigen Jahren in Oberösterreich laufenden Projekts zeigt die Intention dieses Projektes an: es geht nicht um Unterstützung der AsylwerberInnen im Dublin Verfahren durch rechtlichen Beistand, sondern darum, höhere Überstellungsrate zu erreichen und die Behörden bei den Abschiebungen zu unterstützen. Seit März 2012 hat nun der Verein Menschenrechte Österreich vom BMI auch den Zuschlag für die Dublin-Beratung in Niederösterreich erhalten, nachdem die Betreuungsverträge des BMI mit European homecare ausgelaufen sind. Das Innenministerium stellt für diese Beratung zur widerstandslosen Rückkehr in den zuständigen Dublin-Staat 2012 rund € 200.000,- zur Verfügung.

Anny Knapp  
Asylkoordination Österreich  
August 2012